Turn- und Sportverein Trittau von 1899 e.V.

TSV Trittau-Ehrenordnung

- § 1 Der TSV Trittau von 1899 e.V. ehrt Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben.
- Die bronzene Ehrennadel des Vereins mit gleichzeitiger Überreichung einer § 2 Ehrenurkunde wird für besondere Verdienste für den Verein verliehen.
- Die silberne Ehrennadel des Vereins mit gleichzeitiger Überreichung einer § 3 Ehrenurkunde wird verliehen für
 - a) 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft,
 - b) besonderer Mitarbeit im Verein in einem Amt des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder in einem anderen Amt des Vereins.
- Die goldene Ehrennadel des Vereins mit gleichzeitiger Überreichung einer § 4 Ehrenurkunde wird verliehen für
 - a) 40-järiger ununterbrochener Mitgliedschaft,
 - b) 20-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein in einem Amt des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder in einem anderen Amt des Vereins.
- Außer den vorgenannten Ehrungen obliegt es dem Vorstand und dem Ältestenrat, § 5 Mitglieder und Persönlichkeiten für herausragende Leistungen besonders zu ehren und auszuzeichnen. Die Spartenvorstände können den oben genannten Gremien hierzu Vorschläge unterbreiten.
- § 6 Die Ehrenmitgliedschaft kann mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel ausgesprochen werden.
- § 7 Für die Bearbeitung sämtlicher Ehrungen sind der Vorstand und der Ältestenrat zuständig.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Ehrung von Mitgliedern zu stellen. Diese § 8 Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und eingehend zu begründen. Der Vorstand und der Ältestenrat sind verpflichtet, über die eingereichten Anträge innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden.
- Über die Ehrungen des Vereins ist vom Vorstand eine Ehrenrolle zu führen. § 9
- Diese Ordnung dient dem TSV Trittau von 1899 e.V. als Grundlage für Ehrungen. § 10 Diese Ordnung tritt nach der letzten Änderung der Jahreshauptversammlung am 31.03.1995 in Kraft.